

**RS OGH 1983/4/14 7Ob573/83,  
1Ob23/01s, 1Ob229/00h, 1Ob21/08g,  
9Ob10/10a, 7Ob50/18f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.04.1983

## Norm

EO §331 A

EO §331 B

MG §19 Abs4 E

MRG §30 Abs2 Z4 B

## Rechtssatz

Das mit der Zwangsverwaltung verbundene Verbot macht privatrechtliche Verfügungen des Verpflichteten nur insoweit unwirksam, als sich diese zum Nachteil der betreibenden Partei auswirken und auch nur dieser gegenüber. Die Zwangsverwaltung kann daher die Rechte des Mieters gegenüber dem Vermieter nicht beeinträchtigen. Insbesondere steht sie auch einer Übertragung der Mietrechte nach § 19 Abs 4 MG nicht entgegen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 573/83

Entscheidungstext OGH 14.04.1983 7 Ob 573/83

Veröff: SZ 56/67

- 1 Ob 23/01s

Entscheidungstext OGH 27.03.2001 1 Ob 23/01s

Auch; Beisatz: Der Verpflichtete kann Verfügungen über den Gegenstand der Zwangsverwaltung selbst treffen, die - im Hinblick auf den Schutzzweck des Verfügungsverbots - nicht ungültig, sondern allenfalls nur gegenüber den Gläubigern der Zwangsverwaltung unwirksam sein können. (T1); Veröff: SZ 74/54

- 1 Ob 229/00h

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 229/00h

Auch; Beisatz: Der Bestandnehmer des Verpflichteten muss einem Bestandnehmer weichen, der sein Recht aus einem während der Dauer der Zwangsverwaltung mit dem Zwangsverwalter geschlossenen Bestandvertrag ableiten kann, und zwar auch für die Zeit nach der Einstellung der Zwangsverwaltung. Der vom Verpflichteten geschlossene Bestandvertrag wird daher nach der Einstellung der Zwangsverwaltung nur dann voll wirksam, wenn der Zwangsverwalter keinen anderen über diesen Zeitpunkt hinausgehenden Bestandvertrag abgeschlossen hat. (T2); Veröff: SZ 74/94

- 1 Ob 21/08g

Entscheidungstext OGH 03.04.2008 1 Ob 21/08g

Auch; nur: Das mit der Zwangsverwaltung verbundene Verbot macht privatrechtliche Verfügungen des Verpflichteten nur insoweit unwirksam, als sich diese zum Nachteil der betreibenden Partei auswirken und auch nur dieser gegenüber. (T3)

- 9 Ob 10/10a

Entscheidungstext OGH 03.03.2010 9 Ob 10/10a

nur T3

- 7 Ob 50/18f

Entscheidungstext OGH 24.05.2018 7 Ob 50/18f

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0004007

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.07.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)